

Jokertage

Pro Schuljahr haben alle Schüler_innen Anrecht auf **zwei individuell gewählte Freitage** – so genannte Jokertage.

Davon ausgenommen sind:

- Jokertage können **nicht** zur Verlängerung von Ferien bezogen werden.
- Jokertage können **nicht** an Schulanlässen (z. B. Schullager, Projekttag) bezogen werden.

Hinweise:

- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Es gibt keine „halben“ Jokertage, so gilt z. B. der Mittwoch als ganzer Jokertag.

Anmeldung:

- Jokertage müssen mit dem Formular [QF3515](#) *Meldeformular Jokertage* **mindestens 14 Tage** im Voraus der Lehrperson gemeldet werden.
- Das Formular [QF3515](#) *Meldeformular Jokertage* kann bei den Lehrpersonen, auf der Tagesgruppe bzw. Wohngruppe oder über die Internetseite der Mathilde Escher Stiftung www.mathilde-escher.ch bezogen werden.

Nicht unter die Jokertage-Regelung fallen:

Für die folgenden Anlässe können keine Jokertage bezogen werden. Dafür muss ein **Urlaubsgesuch** eingereicht werden:

- Verlängerung von Ferien
- Teilnahme an religiösen Feiertagen (Bajram etc.)
- Teilnahme an wichtigen Familienereignissen (Hochzeit, Beerdigung etc.)
- Aktive Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen (z. B. nationale und internationale Elektrohockeyturniere)

Über **Urlaubsgesuche**, welche nicht unter die Jokertage fallen gibt das Merkblatt Urlaub [QA3520](#) Auskunft.